

II-2504 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7089/1-Pr 1/81

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

1142 JAB

1981-06-03

zu 1145 J

zur Zahl 1145/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Elisabeth Schmidt und Genossen (1145/J), betreffend den Maßnahmenvollzug nach dem § 23 StGB in der Sonderanstalt Sonnberg, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In der Sonderanstalt Sonnberg (einschließlich der Außenstelle) wurden bis April 1981 insgesamt 241 Untergebrachte, und zwar 137 nach Art. V StVAG 1974 und 104 nach § 23 StGB, angehalten (ausgenommen die gem. § 322 StGB Untergebrachten).

Zu 2:

Von diesen Untergebrachten wurden bisher 132 bedingt entlassen, und zwar

- 2 nach einer Anhaltezeit von 10 Monaten (davon 1 nach § 23 StGB Eingewiesener)
- 2 nach einer Anhaltezeit von 12 Monaten (davon 1 nach § 23 StGB Eingewiesener)
- 8 nach einer Anhaltezeit von 14 Monaten
- 29 nach einer Anhaltezeit von 15 Monaten
- 1 nach einer Anhaltezeit von 16 Monaten
- 2 nach einer Anhaltezeit von 17 Monaten
- 2 nach einer Anhaltezeit von 18 Monaten (davon 1 nach § 23 StGB Eingewiesener)
- 11 nach einer Anhaltezeit von 19 Monaten
- 20 nach einer Anhaltezeit von 20 Monaten
- 13 nach einer Anhaltezeit von 21 Monaten
- 12 nach einer Anhaltezeit von 22 Monaten
- 2 nach einer Anhaltezeit von 24 Monaten

- 2 -

- 2 nach einer Anhaltezeit von 25 Monaten
- 2 nach einer Anhaltezeit von 26 Monaten
- 4 nach einer Anhaltezeit von 28 Monaten (davon 3 nach § 23 StGB Eingewiesene)
- 5 nach einer Anhaltezeit von 29 Monaten (alle nach § 23 StGB Eingewiesene)
- 10 nach einer Anhaltezeit von 30 Monaten (alle nach § 23 StGB Eingewiesene)
- 2 nach einer Anhaltezeit von 31 Monaten (beide nach § 23 StGB Eingewiesene)
- 3 nach einer Anhaltezeit von 35 Monaten (alle nach § 23 StGB Eingewiesene)

Zu 3:

Den derzeit 52 Untergebrachten in der Sonderanstalt Sonnberg steht ein Sozialarbeiter zur Verfügung.

Zu 4 und 5:

In der Sonderanstalt Sonnberg ist ein Psychologe einmal wöchentlich zur Betreuung der Untergebrachten eingesetzt. Eine Ausweitung der psychologischen Betreuung wäre wünschenswert. Das Bundesministerium für Justiz ist bemüht, Psychologen im vermehrten Maße für eine Betreuungstätigkeit im Rahmen des Maßnahmenvollzugs zu gewinnen.

Zu 6:

Eine Tendenz, bei Entscheidungen nach den §§ 25 Abs. 3 und 47 StGB nicht auf die Individualität der in der Anstalt nach dem § 23 StGB Untergebrachten Bedacht zu nehmen und nach vom Gesetz nicht vorgesehenen Schablonen vorzugehen, ist nach der übereinstimmenden Auffassung der Staatsanwaltschaft Korneuburg, der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Bundesministeriums für Justiz nicht feststellbar. Soweit die Entscheidungen regelmäßig auf bestimmte Kriterien abgestellt werden, handelt es sich nicht um von der Judikatur herausgebildete, gesetzesfremde Schablonen, sondern um in der Persönlichkeit des

- 3 -

Untergebrachten gelegene Umstände, deren Berücksichtigung den Gerichten bei Prüfung der Frage einer bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug durch die Vorschrift des § 47 Abs. 2 StGB ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist. In diesem Rahmen wird der Unterbringungsdauer nicht eine bloß formale Bedeutung beigemessen, sie findet vielmehr bei der Prüfung der Persönlichkeitsentwicklung des Untergebrachten im Sinne eines Abbaus jener spezifischen Gefährlichkeit, die zur Anordnung der Unterbringung geführt hat, eine den Intentionen des Gesetzgebers entsprechende Würdigung. Ich sehe mich daher nicht veranlaßt, von meinem Weisungsrecht im Sinne der Anfrage Gebrauch zu machen.

4. Juni 1981

Byroda